**Gesetzentwurf**

**Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen**

(1. Entwurf)

**Vorblatt**

**Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen**

**A. Problem und Ziel**

Das geltende Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) soll die Möglichkeiten verbessern, dass Informationen des öffentlichen Sektors insbesondere durch Wirtschaftsunternehmen für gewerbliche Zwecke weiterverwendet werden können. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Die Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2013/37/EG geändert. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die geänderte Richtlinie umzusetzen.

**B. Lösung**

Das geltende IWG wird durch ein neues IWG abgelöst, dass die Richtlinienvorgaben eng am Wortlaut umsetzt.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand**

**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner

**F. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, die sozialen Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

**Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz- IWG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz- IWG) [[1]](#footnote-1)**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Weiterverwendung aller bei öffentlichen Stellen vorhandener Dokumente.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

 1. Dokumente, deren Bereitstellung nicht unter die gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften festgelegten öffentliche Aufgabe der betreffenden öffentlichen Stellen fällt oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften, nicht unter die durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegte öffentliche Aufgabe fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufgaben transparent ist und regelmäßig überprüft wird,

 2. Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind,

 3. Dokumente, an denen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften kein Zugangsrecht besteht,

 4. Dokumente, zu denen der Zugang eingeschränkt ist, was auch dann der Fall ist, wenn für den Zugang ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss,

 5. Teile von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten,

 6. Teile von Dokumenten, an denen zwar ein Zugangsrecht besteht, die jedoch personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung nicht mit Datenschutzvorschriften vereinbar ist,

7. Dokumente im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Rundfunkauftrags dienen,

8. Dokumente im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen einschließlich von Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, Schulen, Hochschulen, außer Hochschulbibliotheken und

9. Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archiven.

(3) Die Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten, über den Schutz der personenbezogenen Daten sowie über den Schutz des geistigen Eigentums bleiben unberührt.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „öffentliche Stellen“ Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts i.S.v. Nr. 2 und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen;

2. "Einrichtung des öffentlichen Rechts" eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die

a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind und

b) überwiegend von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;

3. "Dokument" jeder Inhalt oder Teil eines solchen Inhalts auf elektronischen oder nicht-elektronischen Datenträgern;

4. „Weiterverwendung“ die Nutzung von Dokumenten,

a) die im Besitz öffentlicher Stellen sind,

b) außerhalb des öffentlichen Auftrages, für den die Dokumente erstellt wurden,

c) für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke und

d) durch natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar;

5. "personenbezogene Daten" Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz,

6. „maschinenlesbares Format“ ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass informationstechnische Anwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können,

7. „offenes Format“ ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird,

8. „formeller, offener Standard“ ein Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Informationstechnik schriftlich niedergelegt sind,

9. “Hochschule“ eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen.

**§ 3 Grundsatz der Weiterverwendung**

(1) Jede Person hat Anspruch auf Weiterverwendung von Dokumenten für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke.

(2) Für Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven Rechte des geistigen Eigentums innehaben und deren Weiterverwendung erlaubt wird , gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

**§ 4 Weiterverwendung auf Antrag**

(1) Sofern öffentliche Stellen verlangen, dass die Weiterverwendung von Dokumenten förmlich beantragt wird, sind die für den Zugang zu Dokumenten geltenden Verfahrensfristen maßgeblich. Das gilt auch für die Unterbreitung eines verbindlichen Lizenzangebotes, falls die öffentliche Stelle für die Weiterverwendung eine Lizenz erteilen will. Soweit möglich und sinnvoll, sollen sich öffentliche Stellen bei der Bearbeitung von Anträgen elektronischer Mittel bedienen.

(2) Soweit keine anderen gesetzlichen Fristen maßgeblich sind, so müssen die öffentlichen Stellen innerhalb von höchstens vier Wochen nach Eingang des Antrags den Antrag bearbeiten und dem Antragsteller die Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen oder - falls eine Lizenz erforderlich ist - ihm ein verbindliches Lizenzangebot unterbreiten. Diese Frist kann bei umfangreichen oder komplexen Anträgen um weitere vier Wochen verlängert werden. In diesen Fällen wird der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Antrag davon unterrichtet, dass für die Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird.

(3) Ein Antrag auf Weiterverwendung kann nur in den in § 1 Absatz 2 genannten Fällen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist zu begründen. Beruht die Ablehnung auf § 1 Absatz 2 Nr. 2, so verweist die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, die Inhaber der Rechte ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zum Verweis verpflichtet.

(4) Eine Entscheidung über die Weiterverwendung enthält einen Hinweis auf die Rechtsbehelfe, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Bei Streitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren bleiben unberührt.

(5) Die in § 1 Absatz 2 Nr. 7 bis 9 genannten Einrichtungen müssen den Anforderungen in Absätzen 1 bis 4 nicht entsprechen.

**§ 5 Verfügbare Formate**

(1) Öffentliche Stellen stellen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

(2) Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, um Absatz 1 nachzukommen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(3) Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten fortzusetzen, um deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors zu ermöglichen.

**§ 6 Gebühren und Entgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten**

(1) Gestatten öffentliche Stellen die Weiterverwendung von Dokumenten gegen Entgelt, so sind diese Entgelte auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten zusätzlichen Kosten beschränkt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

 a) die öffentlich-rechtlichen Gebühren und Auslagen,

 b) Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle aufgrund von Rechtsvorschriften oder allgemeiner Verwaltungspraxis ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken sowie

 c) Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Fällen berechnen die betreffenden öffentliche Stellen die Entgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien, die sich aus Rechtsvorschriften oder allgemeiner Verwaltungspraxis ergeben müssen. Die Gesamteinnahmen dieser Stellen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(4) Soweit die in Absatz 2 Buchstabe c genannten öffentlichen Stellen Entgelte verlangen, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechteklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

**§ 7 Transparenz**

(1) Im Falle von festen Entgelten für die Weiterverwendung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, sind die entsprechenden Bedingungen und die tatsächliche Höhe dieser Entgelte einschließlich der Berechnungsgrundlage im Voraus festzulegen und, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischer Form zu veröffentlichen.

(2) Bei allen anderen Entgelten ist im Voraus anzugeben, welche Faktoren bei der Berechnung berücksichtigt werden. Auf Anfrage gibt die betreffende öffentliche Stelle auch die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung an.

(3) Die § 6 Absatz 2 Buchstabe b genannten Anforderungen werden im Voraus festgelegt. Soweit möglich und sinnvoll, werden sie in elektronischer Form veröffentlicht.

(4) Für die Entgeltfestsetzung gilt § 37 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

**§ 8 Lizenzen**

(1) Öffentliche Stellen können im Rahmen einer Lizenz Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten festlegen, sofern sie die Möglichkeiten der Weiterverwendung dadurch nicht unnötig einschränken oder den Wettbewerb behindern.

(2) Für den Fall, dass öffentliche Stellen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten stellen, sollen diese Bedingungen vorher allgemein festgelegt werden (Standardlizenzen). Standardlizenzen, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, sollen in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können.

**§ 9 Gleichbehandlungsgrundsatz**

(1) Für eine vergleichbare Weiterverwendung von Dokumenten müssen gleiche Bedingungen gelten.

(2) Für die Weiterverwendung von Dokumenten durch öffentliche Stellen gelten die gleichen Bedingungen und Entgelte wie für andere Nutzer.

**§ 10 Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen**

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten steht allen potenziellen Marktteilnehmern offen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Stellen, die im Besitz der Dokumente sind, und Dritten dürfen keine ausschließlichen Rechte gewähren.

(2) Ist für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht erforderlich, so ist der Grund für dessen Erteilung regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. Die nach dem 17. Juli 2013 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Absatzes 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. Die in Satz 1 genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Falle eines in Satz 1 genannten ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände gebührenfrei zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie wird am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt.

(4) Am 1. Juli 2005 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen von Absatz 2 fallen, werden bei Vertragsablauf, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008 beendet.

(5) Unbeschadet des Absatzes 3 werden am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Absätze 2 und 3 fallen, bei Vertragsablauf, spätestens jedoch am 18. Juli 2043 beendet.

**§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Informationsweiterverwendungsgesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

I. Das geltende Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) und die Richtlinie 2003/98/EG

Das geltende IWG dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Richtlinie). Diese verfolgt das Ziel, Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors anzugleichen und neue Möglichkeiten für den Zugang zu und den Erwerb von Kenntnissen in einer Informations- und Wissensgesellschaft zu erschließen. Es geht um die –vornehmlich digitale - Nutzung von Inhalten vor allem durch kleine aufstrebende Unternehmen und insbesondere auch um die Schaffung von Arbeitsplätzen. Dabei nimmt die Richtlinie den öffentlichen Sektor – die Gesamtheit der öffentlichen Stellen also – in den Blick, der ein breites Spektrum an Informationen erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet. Dazu zählen etwa die Bereiche Soziales, Wirtschaft, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung, um nur einige Beispiele zu nennen. Diese Informationen sind für die Weiterverwendung in Produkten und Diensten mit digitalen Inhalten interessant und auch im Hinblick auf zunehmende mobile Anwendungen wirtschaftlich bedeutsam. Allerdings weichen Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung dieser Informationen voneinander ab und behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Hier stellt die Richtlinie einen allgemeinen Rahmen auf. Dabei geht sie davon aus, dass öffentliche Stellen im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages Informationen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten. Die Nutzung dieser Informationen außerhalb des öffentlichen Auftrages stellt eine Weiterverwendung dar, für deren Bedingungen die Richtlinie einen gerechten, angemessenen und nicht-diskriminierenden Rahmen schafft, den die Mitgliedstaaten zu beachten haben. Dabei enthält sie in ihrer alten Fassung keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung, d. h. die Richtlinie griff bisher nicht in die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten bzw. der betreffenden öffentlichen Stellen ein, eine Weiterverwendung überhaupt zu gestatten. Vor diesem Hintergrund bestand nur ein eingeschränkter Umsetzungsbedarf der Richtlinie in Deutschland, zumal im deutschen Recht mit Blick auf Art. 3 Grundgesetz dem Gleichbehandlungsgrundsatz als Kernanliegen der Richtlinie in weiten Bereichen bereits Rechnung getragen wird (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung in BT-Drs. 16/2453).Aus diesem Grund erfolgte bisher die Umsetzung der Richtlinie in einem schlanken IWG. Das geltende IWG schafft den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, die diese im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt und für eine Weiterverwendung zur Verfügung gestellt haben. Es schafft weder ein eigenes Zugangsrecht auf Informationen des öffentlichen Sektors – insoweit greift das IWG nicht in die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder ein – noch schafft es die grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Stelle, Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, ob die Weiterverwendung genehmigt wird, ist vielmehr Sache der betroffenen öffentlichen Stelle. Nur soweit bereits eine Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen stattfindet, ist auch Dritten in nicht-diskriminierender Weise die Weiterverwendung dieser Informationen zu gestatten (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/2453. S. 11).

II. Umsetzungsbedarf der geänderten Richtlinie

Die Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013 (Änderungsrichtlinie) geändert. Die neuen Bestimmungen sind bis zum 18. Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Änderungsrichtlinie trägt dem Umstand Rechnung, dass die verfügbare Datenmenge seit dem Erlass der Richtlinie erheblich zugenommen hat und Technologien zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten kontinuierlich weiterentwickelt wurden. Neue Dienste und Anwendungen beruhen auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten. Die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich daraus ergeben, sollen besser genutzt werden. Insbesondere soll erreicht werden, dass ein grenzübergreifendes Angebot von Produkten und Dienstleistungen besteht, das die Weiterverwendung vergleichbarer Datensätze europaweit ermöglicht. Das geht nur, wenn die Weiterverwendung in der EU unter gleichen Voraussetzungen erlaubt ist und nicht wie bisher unterschiedlichen Vorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten beziehungsweise der betreffenden öffentlichen Stellen unterliegt.

Die wichtigste Änderung liegt darin, dass es die Änderungsrichtlinie nunmehr den Mitgliedstaaten bzw. den öffentlichen Stellen nicht mehr überlässt, ob Informationen des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr wird den Mitgliedstaaten die eindeutige Verpflichtung auferlegt, alle Informationen, die nach den nationalen Bestimmungen zugänglich sind und unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, auch für die Weiterverwendung bereitzustellen. Diese neue Verpflichtung muss in das IWG aufgenommen werden. Im Interesse der Rechtsklarheit und zur Gewährleistung einer lückenlosen Umsetzung erfolgt die Umsetzung möglichst eng am Wortlaut der Richtlinienvorgaben. Dazu ist das bisherige IWG durch eine vollständige Neufassung zu ersetzen.

Dabei ist festzuhalten, dass auch das zukünftige IWG lediglich die Weiterverwendung regelt. Diese wird als Nutzung der Dokumente für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke definiert, die sich von dem ursprünglichen Auftrag, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheidet. Das IWG greift wie bisher nicht in die bestehenden Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder ein, die den Zugang zu bestimmten Informationen regeln. Das Gleiche gilt für das Verwaltungsverfahren. Die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

III. Ziel und wesentlicher Inhalt des IWG

Das IWG soll die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors insbesondere durch Wirtschaftsbeteiligte gewährleisten. Die Informationen sollen jenseits des öffentlichen Auftrages, für den sie erstellt wurden, nicht brach liegen, sondern einen darüber hinausgehenden Mehrwert erzielen können. Alle Informationen des öffentlichen Sektors, die nicht vom Anwendungsbereich des IWG ausgenommen sind, unterliegen der Weiterverwendung. Es ist den öffentlichen Stellen überlassen, ob sie die Weiterverwendung im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften nur auf Antrag genehmigen und auch ob sie die Weiterverwendung nur gegen Entgelt gestatten wollen. Tun sie dies, müssen dabei die Anforderungen des IWG beachtet werden. Idealerweise ermöglichen die öffentlichen Stellen die Weiterverwendung ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand aus eigener Veranlassung, indem sie die vom IWG erfassten Informationen etwa auf einem Internetportal bereitstellen. Öffentliche Stellen dürfen die Weiterverwendung nicht durch Bedingungen unnötig einschränken und den Wettbewerb nicht behindern. Ausschließlichkeitsvereinbarungen mit Dritten sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich wie beim geltenden IWG aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft) (vgl. auch Bt-Drs. 16/2453, S. 11).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist gem. Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Bei unterschiedlichen oder fehlenden Landesregelungen über die diskriminierungsfreie wirtschaftliche Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors bestünde die konkrete Gefahr, dass Marktzugangsschranken für bundesweit operierende Unternehmen nicht verringert werden könnten. Dies hätte nicht hinnehmbare Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu nur lokal tätigen Unternehmen zur Folge. Zudem könnte über Landesregelungen die Weiterverwendung von Informationen des Bundes nicht geregelt werden, wodurch die Erstellung von Informationsprodukten, die auf Bundes- und Landesdokumenten beruhen, erschwert wäre. Namentlich im Bereich digitalisierter Informationsprodukte, z.B. bei elektronischen Navigationssystemen, setzt eine wirtschaftliche Vermarktung die Verknüpfung und Aufbereitung von Informationen, die in Bund und Ländern einzuholen sind, voraus. Unterschiedliche Regelungen in den Ländern würden einer Entwicklung und Vermarktung von Informationsprodukten, die bundesweit verwandt werden sollen, entgegen stehen. Es liegt gleichermaßen im Interesse von Bund und Ländern, Innovationen auf dem Informationsmarkt nicht durch unterschiedliche Regelungen zu behindern, weil dies erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächte. Das Regelungsziel, diese Entwicklung zu verhindern und stattdessen das wirtschaftliche Potenzial öffentlicher Informationen optimal auszuschöpfen, macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (vgl. BVerfGE 106, 62, [144 ff.]). Eine bundeseinheitliche Regelung liegt daher im gesamtstaatlichen Interesse.

V. Erfüllungsaufwand

Das IWG ist auf Mehrwerterzielung ausgerichtet und soll keine zusätzliche Kosten produzieren. Es ist kein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand erkennbar. Soweit dieser dadurch entsteht, dass öffentliche Stellen für die Weiterverwendung einen Antrag oder Entgelte verlangen, Bedingungen an die Weiterverwendung stellen oder Ausschließlichkeitsvereinbarungen treffen, ist dieser nicht durch das IWG verursacht, sondern durch Entscheidungen der öffentlichen Stellen ggfs. aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

Im Übrigen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

B) Besonderer Teil

1. Zu § 1 Anwendungsbereich:

§ 1 setzt Art. 1 der Richtlinie um und regelt den Anwendungsbereich des IWG. Die Vorschrift orientiert sich wie alle nachfolgenden Vorschriften eng am Wortlaut der Richtlinie. Während Absatz 1 den Gegenstand des IWG darstellt (Mindestanforderungen an die Weiterverwendung und Erleichterung), bestimmt Absatz 2 die im Gesetz und in der Richtlinie als Dokumente bezeichneten Informationen, für die das IWG nicht gilt. Ausgenommen sind:

* Dokumente, deren Erstellung nicht zu den öffentlichen Aufgaben der betreffenden öffentlichen Stelle zählen (Art. 1 Abs. 2 a der Richtlinie)

Der Wortlaut der Richtlinie wird übernommen. Anstelle des Begriffs „öffentlicher Auftrag“ wird die Bezeichnung „öffentliche Aufgabe“ verwendet. Diese Interpretation entspricht den Zielen der Richtlinie. Öffentlicher Auftrag könnte als Verweis auf das öffentlichen Vergaberecht missverstanden werden (vgl. BT-Drs. 16/4253, S. 12).

Öffentliche Aufgaben können der öffentlichen Stelle durch Rechtsvorschrift zugewiesen sein oder durch Verwaltungspraxis entstehen. In letzterem Falle wurde die Richtlinie in der geänderten Fassung dahin gehend ergänzt, dass die Ausnahme nur dann gilt, wenn eine solche Verwaltungspraxis transparent ist und einer Überprüfung unterliegt.

Eine öffentliche Aufgabenerfüllung liegt auch vor, wenn sich die öffentliche Stelle dabei privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Hingegen unterliegen Informationen öffentlicher Stellen, die sie im Rahmen ihrer über ihre öffentlichen Aufgaben hinausgehenden privatwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit erstellen, nicht dem IWG (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Hierzu gehören in der Regel Informationen, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Dies ist z.B. der Fall, wenn eine öffentlichen Stelle ein Gutachten übernimmt – etwa über die Windverhältnisse in einer bestimmten Gegend – und derartige Dienstleistungen nicht zu den durch Rechtsvorschrift oder Verwaltungspraxis zugewiesenen Aufgaben der öffentlichen Stelle gehören. Die öffentliche Stelle handelt dann in Erfüllung eines privatwirtschaftlichen Dienstleistungsauftrags. Dritte haben keinen Anspruch darauf, dieses Gutachten zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt zu bekommen (vgl. BT-Drs. 16/4253, S. 12).

* Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind (Art. 1 Abs. 2 b der Richtlinie)

Geistiges Eigentum meint das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (einschließlich von Sui-generis-Schutzrechten) sowie gewerbliche Schutzrechte wie Patente, eingetragene Muster und Marken (vgl. Erwägungsgrund 22 der Richtlinie). Diese Vorschrift erfasst keine Dokumente, die geistiges Eigentum öffentlicher Stellen sind. Hat die öffentliche Stelle Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte an einem Dokument, ist die Weiterverwendung i.d.R. nach § 1 Abs. 2 Buchst. c) IWG i.V.m. § 6 Satz 1 IFG ausgeschlossen.

* Dokumente, die nicht zugänglich sind (Art. 1 Abs. 2 c der Richtlinie)

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 IWG hat eine klarstellende Funktion, da durch die Richtlinie und das IWG ohnehin kein Recht auf Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen eröffnet wird. In den Fällen, in denen kein Zugangsrecht besteht, kann auch kein Recht auf Weiterverwendung eröffnet werden. Einer wortlautgetreuen Übernahme des Kataloges in Artikel 1 Abs. 2c der Richtlinie bedarf es im IWG nicht, denn der Katalog ist ohnehin nicht abschließend („insbesondere“).

* Dokumente, zu denen der Zugang eingeschränkt ist, was auch dann der Fall ist, wenn für den Zugang ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss (Art. 1 Abs. 2 ca der Richtlinie)

Die Vorschrift hat klarstellende Funktion. Auch bei Zugangsbeschränkungen kann kein allgemeines Recht auf Weiterverwendung bestehen.

* Teile von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten (Art. 1 Abs. 2 cb der Richtlinie)

Die genannten Kennzeichnungen dürfen nur von befugten öffentlichen Stellen verwendet werden. Die Vorschrift stellt klar, dass es sich um keine weiterzuverwendenden Informationen handelt.

* Dokumente mit personenbezogenen Daten, die deshalb nicht zugänglich sind oder nicht weiterverwendet werden dürfen (Art. 1 Abs. 2 cc der Richtlinie)

Enthalten zugängliche Dokumente personenbezogene Daten, so beurteilt sich die Frage der Weiterverwendung nach den dafür geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Vorschrift stellt klar, dass das IWG nicht auf solche Dokumente anwendbar ist, wenn der Datenschutz entgegen steht. Das wird in der Regel der Fall sein, da es keine gesetzlichen Erlaubnistatbestände zur Datenverarbeitung gibt, die auch das Recht zur Weiterverwendung enthalten. Öffentliche Stellen dürfen Dokumente mit personenbezogenen Daten daher datenschutzrechtlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen zur Weiterverwendung bereitstellen.

* Dokumente im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Rundfunkauftrags dienen (Art. 1 Abs. 2d der Richtlinie)

Die Ausnahme entspricht der im geltenden § 1 Abs. 2 Nr. 5 IWG enthaltenen Ausnahme vom Anwendungsbereich. Die Richtlinie wurde hier nicht geändert. Der Wortlaut des IWG wird stärker an den Wortlaut der Richtlinie angepasst, wobei das Wort „Sendeauftrags“ durch das Wort „Rundfunkauftrags“ ersetzt wird. Dies entspricht dem Sinn der Richtlinie, die in der englischen Textfassung von „public broadcasting remit“ spricht. „Sendeauftrag“ greift zu kurz, was auch im geltenden IWG berücksichtigt ist, das den Programm- und Sendeauftrag erfasst. Der Rundfunkauftrag ergibt sich aus den für die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Landesrundfunkanstalten, ZDF, Deutschlandradio und Deutsche Welle) geltenden gesetzlichen Regelungen.

* Dokumente im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen einschließlich von Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, Schulen, Hochschulen, außer Hochschulbibliotheken (Art. 1 Abs. 2e der Richtlinie).

Informationen, die sich im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen befinden, werden von dem Gesetz nicht erfasst. Die Änderungsrichtlinie stellt klar, dass Hochschulbibliotheken nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen. Dokumente von Bibliotheken ebenso wie Museen oder Archive sind nicht ohne Weiteres vom Anwendungsbereich ausgenommen (siehe nächster Punkt), sie unterliegen aber wegen evtl. geistigen Eigentumsrechten Sonderbestimmungen.

* Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archiven (Art. 1 Abs. 2f der Richtlinie)

Mit der Änderungsrichtlinie fallen zukünftig für Dokumente von Bibliotheken, Museen und Archiven in den Anwendungsbereich der Richtlinie, der insoweit ausgeweitet wurde. Die Richtlinie geht davon aus, dass deren Sammlungen zunehmend ein wertvolles Material für die Weiterverwendung in vielen Bereichen darstellen. Andere kulturelle Einrichtungen (wie Orchester, Opern, Ballette sowie Theater), einschließlich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive bleiben ausgenommen, da es sich in der Regel um darstellende Künste handelt, deren Material geistiges Eigentum Dritter ist und ohnehin nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen würde.

§ 1 Abs. 3 des Entwurfs dient der Umsetzung von Art. 1 Absätze 3 bis 5 der Richtlinie. Es wird klargestellt, dass die Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten wie die Informationsfreiheitsgesetze, über den Datenschutz und über das geistige Eigentum unberührt bleiben.

2. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 des Entwurfs enthält die Begriffsbestimmungen und setzt Artikel 2 der Richtlinie um.

a) Nr. 1 bestimmt den Begriff der öffentlichen Stelle und setzt Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie um. Diese Begriffsbestimmung der Richtlinie wurde nicht geändert. Die Begriffsbestimmungen "öffentliche Stelle" und "Einrichtung des öffentlichen Rechts" sind den Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen entnommen (Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG, 93/37/EWG und 98/4/EG). Die Richtlinie 93/37/EWG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge enthält im Anhang I ein Verzeichnis der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen öffentlichen Rechts. Für Deutschland sind als Kategorien solcher Einrichtungen dort aufgeführt:

* Juristische Personen des öffentlichen Rechts: die unmittelbaren Bundes-, Landes- und Gemeinde-Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgenden Bereichen:
	+ Körperschaften: wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften, berufsständische Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern), Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften), Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger), kassenärztliche Vereinigungen, Genossenschaften und Verbände.
	+ Anstalten und Stiftungen: die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, insbesondere in folgenden Bereichen:
		- rechtsfähige Bundesanstalten,
		- Versorgungsanstalten und Studentenwerke,
		- Kultur-, Wohlfahrts-, und Hilfsstiftungen.
* Juristische Personen des Privatrechts: die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nicht gewerblicher Art, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen:
	+ Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschunseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten),
	+ Kultur (öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten),
	+ Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte),
	+ Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen),
	+ Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste),
	+ Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volksschulen),
	+ Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung),
	+ Entsorgung (Strassenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung),
	+ Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen, Wohnraumvermittlung),
	+ Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften),
	+ Friedhofs- und Bestattungswesen,
	+ Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung).

Eine öffentliche Einrichtung muss zu dem besonderen Zweck gegründet sein, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind. Öffentliche Unternehmen, also Unternehmen im Eigentum oder unter Beteiligung des Staates, die öffentliche Aufgaben unter Marktbedingungen , d. h. also gewerblich wahrnehmen, sind dementsprechend keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Richtlinie (vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie).

Im neuen § 2 Nr. 1 wird die Begriffsbestimmung im Wortlaut übernommen. Lediglich bei den öffentlichen Stellen werden die Bezeichnungen „Staat“ und „Gebietskörperschaften“ in Art. 2 Nr. 1a der Richtlinie im Gesetz unter der Bezeichnung „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ zusammengefasst. Damit fallen alle staatlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unter die Begriffsbestimmung, also insbesondere Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und Gemeinden.

Die Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 1 enthält Veränderungen im Wortlaut zum geltenden § 2 Nr. 1 IWG, jedoch nicht in materiellrechtlicher Hinsicht. Wesentliches Merkmal der erfassten öffentlichen Stellen und Einrichtungen ist die eigene Rechtspersönlichkeit. Dabei können Einrichtungen des öffentlichen Rechts auch juristische Personen des Privatrechts sein, die unter die Richtlinie fallen, wenn sie im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen und unter maßgeblichem Einfluss einer öffentlichen Stelle stehen. Dieser maßgebliche Einfluss kann in der überwiegenden Finanzierung oder der mehrheitlichen Besetzung von Leitungs- oder Aufsichtsorganen liegen.

b) Nr. 2 bezeichnet den Begriff des Dokuments. Nachdem das geltende IWG die Richtlinienvorgabe in Art. 2b sinngemäß umsetzt, wird nunmehr eine Umsetzung eng am Wortlaut vorgeschlagen. Der Regelungsgehalt der Vorschrift ändert sich dadurch nicht. Nach Erwägungsgrund 11 der Richtlinie gibt diese eine den Entwicklungen in der Informationsgesellschaft entsprechende allgemeine Definition des Begriffs "Dokument" vor. Der Begriff umfasst jede im Besitz öffentlicher Stellen befindliche Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material). Ein im Besitz einer öffentlichen Stelle befindliches Dokument ist ein Dokument, für das die öffentliche Stelle berechtigt ist, die Weiterverwendung zu genehmigen. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie stellt weiterhin ausdrücklich klar, dass sich der Begriff nicht auf Computerprogramme erstreckt. Bei Computerprogrammen handelt es sich nicht um Darstellungen von Handlungen, Tatsachen oder Informationen, sondern um Informationstechnologie zum Funktionieren von Rechnern.

c) Der Begriff der Weiterverwendung wurde in der neuen Richtlinie ebenfalls nicht geändert. Weiterverwendung ist danach die Nutzung von Dokumenten öffentlicher Stellen durch Dritte. Für die Weiterverwendung kommt es darauf an, dass sie sich vom öffentlichen Auftrag, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheidet. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie). Entsprechend dem Wortlaut der Richtlinie wird klargestellt, dass der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags keine Weiterverwendung darstellt. Auch gilt wie bisher, dass die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens regelmäßig keine Weiterverwendung darstellt. Die bisher im § 2 Nr. 3 IWG dazu enthaltene Klarstellung erscheint nicht unbedingt erforderlich und soll daher nicht wieder aufgenommen werden. Die im geltenden § 2 Nr. 5 IWG enthaltene Begriffsbestimmung („Person (ist) jeder Bürger und jede Bürgerin der Europäischen Union und jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat“) wird in den Begriff der Weiterverwendung aufgenommen. Die Ergänzung ist erforderlich, weil es Ziel der Richtlinie und des Gesetzes ist, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Entwicklung neuartiger Dienstleistungen im Wege der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors durch europäische Unternehmen zu verbessern. Für eine Regelung der Weiterverwendung durch Personen außerhalb der EU besteht kein Anlass.

d) Der Begriff der personenbezogenen Daten knüpft an das Bundesdatenschutzgesetz an. Für das IWG ergeben sich keine Besonderheiten. Das geltende IWG enthält keine Begriffsbestimmung der personenbezogenen Daten. Sie ist auch grundsätzlich nicht erforderlich, da die Richtlinie ebenfalls keine eigene Begriffsbestimmung enthält, sondern insoweit auf die allgemeine Datenschutzrichtlinie 95/46/EG verweist. Die Aufnahme in das neue IWG dient lediglich einer klaren Umsetzung eng am Wortlaut der Richtlinie.

e) Die Begriffsbestimmungen „maschinenlesbares Format“, „offenes Format“ und „formeller offener Standard“ sind neu in der Richtlinie und werden hier im Wortlaut übernommen. In den Erwägungsgründen 20 und 21 der Änderungsrichtlinie wird klargestellt, dass öffentliche Stellen die Weiterverwendung auch technisch erleichtern sollen. Dazu gehört die Bereitstellung der Dokumente in offenen, maschinenlesbaren Formaten mit den zugehörigen Metadaten in höchstmöglicher Präzision und Granularität. Es geht dabei insbesondere um die Interoperabilität gemäß den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäß den dafür geltenden europäischen Anforderungen (Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft - INSPIRE). Ein Dokument sollte als maschinenlesbar gelten, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. In Dateien verschlüsselte Daten, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sind maschinenlesbare Daten. Maschinenlesbare Formate können offen oder geschützt sein und sie können einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat verschlüsselt sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten (vgl. Erwägungsgrund 21 der Änderungsrichtlinie).

f) Ebenfalls neu wurde der Begriff der Hochschule in die Richtlinie aufgenommen. Auch diese Begriffsbestimmung wird hier im Wortlaut übernommen. Hochschulen spielen in der Richtlinie nur insoweit eine Rolle, als Dokumente von Hochschulbibliotheken zukünftig in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Insofern wird für den Anwendungsbereich der Richtlinie und des IWG eine Definition benötigt, was unter einer Hochschule zu verstehen ist. Hochschulen im Sinne der Richtlinie und des IWG sind öffentliche Stellen, die postsekundäre Bildungsgänge anbieten, die zu einem akademischen Grad führen.

3. Zu § 3 Grundsatz der Weiterverwendung

§ 3 IWG setzt Artikel 3 der Richtlinie um. Die Vorschrift enthält in Absatz 1 in ihrer neuen Fassung die entscheidende Änderung, dass die Gestattung einer Weiterverwendung künftig grundsätzlich nicht mehr in das Entscheidungsermessen der öffentlichen Stelle fällt. Etwas anderes gilt für Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive, die neu in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen wurden (siehe hierzu die Ausführungen unter 1.) Absatz 2 überlässt diesen Einrichtungen weiterhin das Entscheidungsermessen, Dokumente zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, wenn es sich um Dokumente handelt, an denen sie geistige Eigentumsrechte innehaben.

a) Zu Absatz 1

Das geltende IWG enthält in § 3 nicht den Grundsatz der Weiterverwendung, sondern regelt den Gleichbehandlungsanspruch. Grund dafür war, dass der Anspruch auf Weiterverwendung nach der alten Richtlinie sich nur auf diejenigen Fälle bezog, in denen die Weiterverwendung gesetzlich oder bereits durch vorangegangenes Verhalten der öffentlichen Stelle erlaubt wurde. Die Frage, ob eine wirtschaftliche oder anderweitige Weiterverwendung erstmals erlaubt oder untersagt wird, war dagegen bisher nicht Gegenstand der Richtlinie. Das ist jetzt anders. Alle Dokumente unterliegen zukünftig der Weiterverwendung, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen, und vorbehaltlich der anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen. Dieser grundsätzliche Anspruch auf Weiterverwendung wird in § 3 IWG geregelt. Danach gilt, dass alle Dokumente, die in den Anwendungsbereich des IWG fallen, für gewerbliche und nicht gewerbliche Zwecke weiterverwendet werden können.

b) Zu Absatz 2

Für Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive gilt der Grundsatz der Weiterverwendung mit Blick auf den Schutz des geistigen Eigentums nur eingeschränkt. Diese Einrichtungen können über die Weiterverwendung von Dokumenten entscheiden (vgl. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie: „,falls deren Weiterverwendung erlaubt wird“), wenn sie hieran geistige Eigentumsrechte haben. Dokumente, an denen Dritte geistige Eigentumsrechte haben, werden vom IWG-E nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 nicht erfasst, während Dokumente, an denen keine geistigen Eigentumsrechte bestehen, also etwa gemeinfreie Werke im Sinne des Urheberrechts, unterliegen dem Grundsatz der Weiterverwendung in Absatz 1.

4. Zu § 4 Weiterverwendung auf Antrag

§ 4 setzt Artikel 4 der Richtlinie um. Die Richtlinienvorschrift wurde geändert. Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie enthält zunächst eine lediglich redaktionelle Anpassung hinsichtlich der Verweise auf den Anwendungsbereich. Zusätzlich wurde in Absatz 3 aufgenommen, dass Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive nicht dazu verpflichtet sind, auf Rechteinhaber oder Lizenzgeber zu verweisen, wenn einer Weiterverwendung von Dokumenten geistige Eigentumsrechte Dritter entgegenstehen. Absatz 4, der den Hinweis auf Rechtsbehelfe regelt, wurde dahin gehend geändert, dass als Rechtsbehelf auch die Überprüfung durch eine unabhängige Stelle anzusehen ist.

Der geltende § 4 IWG geht davon aus, dass die Richtlinienvorgaben für juristische Personen des Privatrechts umzusetzen sind, soweit sie in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie sich im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit privatrechtlicher Handlungsformen bedienen. Im Übrigen geht das IWG davon aus, dass bei öffentlich-rechtlichem Handeln die in Artikel 4 der Richtlinie umschriebenen Anforderungen an die Bearbeitung von Anträgen bereits weitestgehend durch Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder umgesetzt sind (vgl. BT-Drs. 16/4253, S. 9). Infolgedessen setzt der geltende § 4 IWG die Richtlinienanforderungen nur um, soweit dies für erforderlich erachtet wird. Zur Rechtsklarheit mit Blick auf eine lückenlose Umsetzung der Richtlinie soll im neuen § 4 IWG zukünftig eine eng am Wortlaut der Richtlinie orientierte Umsetzung erfolgen. Dabei ist auch weiterhin davon auszugehen, dass bei behördlichem Handeln die Verwaltungsverfahrensvorschriften des Bundes und der Länder gelten und den Anforderungen weitestgehend Rechnung tragen.

a) Zu Absatz 1

§ 4 Absatz 1 setzt Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie um. Die Vorschrift ist durch die Änderungsrichtlinie nicht geändert worden. Sie regelt, dass die für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung einzuhaltenden Fristen denjenigen zu entsprechen haben, die für Anträge auf Zugang zu Dokumenten gelten. Insofern wird klargestellt, dass die Fristenregelungen der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder Vorrang haben. Derzeit haben neben dem Bund 11 Bundesländer vergleichbare Informationsfreiheitsgesetze erlassen. Daneben gibt es in Bayern, das kein Informationsfreiheitsgesetz hat, zahlreiche Gemeinden mit entsprechenden Satzungen. Weitere Fristen sind in den Umweltinformationsgesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Fristen regeln folgendes: Die Daten sind dem Antragsteller unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen, es sei denn, es ist eine Beteiligung Dritter erforderlich (bspw. § 7 Abs. 5, § 8 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes). Nach de Umweltinformationsgesetzen liegen die Fristen je nach Komplexität des Sachverhaltes bei 1 - 2 Monaten. Für die öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, die Informationsfreiheitsgesetze haben, gelten die darin geregelten Bearbeitungsfristen gemäß § 4 Abs. 1 IWG auch für Anträge auf Weiterverwendung. Das gleiche gilt für satzungsautonome Einrichtungen, wie bayerische Kommunen, die entsprechende Bestimmungen getroffen haben. Die Bearbeitung soll im Rahmen des Möglichen elektronisch erfolgen.

b) Absatz 2 setzt Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie um und betrifft diejenigen öffentlichen Stellen, für die keine gesetzlichen Regelungen bestehen, zu denen neben den Informationsfreiheitsgesetzen auch die Vorschriften für das Verwaltungsverfahren sowohl des Bundes wie auch der Länder gehören. Diese gelten unbeschadet, z. B. § 10 Verwaltungsverfahrensgesetz, wonach das Verwaltungsverfahren nicht an bestimmte Formen gebunden und einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen ist. Die öffentlichen Stellen, die keinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, müssen einen Antrag innerhalb von höchstens vier Wochen (bei komplexen Anträgen acht Wochen) nach Eingang bearbeiten und dem Antragsteller die Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen oder - falls eine Lizenz erforderlich ist - ihm ein verbindliches Lizenzangebot unterbreiten. Der Antragsteller ist innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Antrag davon zu unterrichten, dass für die Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird. Die Richtlinie spricht von 20 Arbeitstagen statt von vier Wochen. Hier wird davon ausgegangen, dass eine 4-Wochen-Frist gemeint ist, denn eine Arbeitswoche besteht in der EU in der Regel aus 5 Arbeitstagen. Würde man statt Arbeitstage Werktage nennen, so ergäbe sich eine kürzere Frist, denn als Werktage sind 6 Wochentage gesetzlich definiert (§ 3 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz: Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.). Bei „Arbeitstagen“, also Tagen, an denen tatsächlich gearbeitet wird, wäre eine Bearbeitungsfrist kaum bestimmbar.

c) Absatz 3 setzt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie um. Entsprechend der Regelung, dass zukünftig alle Dokumente, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, auch zur Weiterverwendung bereitgestellt werden müssen, kann ein Antrag auf Weiterverwendung auch nur bei Dokumenten abgelehnt werden, die nach § 1 Absatz 2 nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Diese Gründe sind anzugeben. Wird die Ablehnung darauf gestützt, dass es sich um Dokumente handelt, die im geistigen Eigentum Dritter stehen, so muss die öffentliche Stelle in der Ablehnung auf den Rechteinhaber oder den Lizenzgeber verweisen. Bibliotheken, Museen und Archive sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

d) Absatz 4 setzt Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie um. Diese Bestimmung wurde durch die Änderungsrichtlinie erweitert. Während die Richtlinie in ihrer alten Fassung lediglich den Hinweis auf Rechtsbehelfe in ablehnenden Bescheiden verlangte, sollen nach der geänderten Richtlinie nunmehr eine unabhängige Überprüfungsinstanz mit entsprechenden Fachkenntnissen genannt werden. Dies kann auch ein Gericht sein. Im IWG wird an der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte festgehalten. Der neue § 4 Absatz 4 IWG entspricht der im geltenden § 5 IWG enthaltenen Regelung.

e) Absatz 5 setzt Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie um, der unverändert geblieben ist. Danach verpflichtet § 4 IWG nicht die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Forschungs- und Bildungseinrichtungen und andere kulturelle Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archive.

5. Zu § 5 Verfügbare Formate

§ 5 setzt Artikel 5 der Richtlinie um. Die Richtlinienvorschrift wurde durch die Änderungsrichtlinie deutlich verändert und präzisiert. Insbesondere aus den Absätzen 2 und 3 wird deutlich, dass die Richtlinie vermeiden will, die öffentlichen Stellen durch die Weiterverwendung mit einem erheblichen Aufwand zu belasten.

a) § 5 Absatz 1 verlangt von den öffentlichen Stellen, dass sie die Dokumente in allen vorhandenen Formaten und Sprachen zur Verfügung stellen. Das ist die bisherige Regelung, die im geltenden § 3 Absatz 3 IWG umgesetzt ist. Die geänderte Richtlinie verlangt nunmehr, dass öffentliche Stellen die Dokumente soweit möglich und sinnvoll in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung stellen und dass die Formate als auch die Metadaten so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen (siehe zu den Begriffen oben die Erläuterungen unter B 2. e). Die Vorschrift enthält keine strenge Verpflichtung, sondern eine Soll-Bestimmung im Rahmen der Möglichkeiten. Die Beantwortung der Frage, ob die Erfüllung im Sinne des Gesetzes möglich und sinnvoll ist, liegt in der Beurteilung der jeweiligen öffentlichen Stellen.

b) § 5 Absatz 2 setzt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie um. Die Vorschrift war bisher in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie enthalten. Danach sind die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet, die Erstellung von einzelnen Dokumenten im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen, wenn damit kein unverhältnismäßiger über eine einfache Bearbeitung hinausgehender Aufwand verbunden ist. Das heißt, die öffentlichen Stellen müssen grundsätzlich Dokumente auch neu erstellen, anpassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung stellen. Ob dies einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt, muss die öffentliche Stelle beurteilen. Nach dem Wortlaut der Richtlinie und auch der Neufassung des IWG ist der Verwaltungsaufwand dann unverhältnismäßig, wenn er über eine „einfache Bearbeitung“ hinausgeht.

c) § 5 Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie um. Die Vorschrift war bisher in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie enthalten. Sie wurde durch die Änderungsrichtlinie nicht verändert. Danach müssen öffentliche Stellen die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten nicht fortsetzen, um deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors zu ermöglichen.

6. Zu § 6 Entgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten

§ 6 IWG setzt Artikel 6 der Richtlinie um. Die Vorschrift wurde durch die Änderungsrichtlinie in ihrer Struktur erheblich verändert. In ihrer ursprünglichen Fassung noch als Tarifgrundsätze bezeichnet, spricht die Richtlinie jetzt von Grundsätzen der Gebührenbemessung. Der Begriff „Gebühren“ ist europarechtlich zu verstehen und meint – anders als im deutschen Recht – nicht nur (öffentlich rechtliche) Gebühren, sondern umfasst auch (privatrechtliche) Entgelte. Die Vorschrift regelt nicht, ob Gebühren oder Entgelte zu erheben sind. Stattdessen werden für die Fälle, in denen für die Gestattung der Weiterverwendung Gebühren oder Entgelte verlangt werden, Grundsätze zur Bemessung festgelegt. Werden Gebühren und Entgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben, so sind diese grundsätzlich auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt.

Das IWG regelt die Entgeltgrundsätze nur hinsichtlich der öffentlichen Stellen, die privatrechtlich handeln. Das gesamte gebührenpflichtige öffentlich-rechtliche Handeln unterliegt dem staatlichen Haushalts- und Kostenrecht, das in der Gesetzgebungs- bzw. Satzungszuständigkeit von Bund, Ländern und Gemeinden liegt. Dieses bleibt unberührt. Insofern besteht im Hinblick auf (öffentlich-rechtliche) Gebühren kein weiterer Umsetzungsbedarf.

a) Zu § 6 Absatz 1

§ 6 Absatz 1 IWG setzt Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie um. Danach dürfen öffentliche Stellen Entgelte grundsätzlich nur noch bis zur Höhe der durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten verlangen. Eine allgemeine Kostendeckung findet nicht statt.

b) Zu § 6 Absätze 2 bis 4

§ 6 Absatz 2 bis 4 IWG setzen Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie um. Erwägungsgrund 22 der Änderungsrichtlinie erläutert dazu, dass der Betrieb öffentlicher Stellen nicht behindert werden sollte, wenn diese Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken. Das gleiche gilt für die erforderliche Kostendeckung im Zusammenhang mit der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung bestimmter Dokumente, die zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen können öffentliche Stellen Gebühren erheben, die über den Grenzkosten liegen. Hier gelten die bisherigen Kriterien: die Gebühren sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien festgelegt werden; die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Dieses Kostendeckungsprinzip setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis ergeben.

Davon ist in Deutschland das gesamte gebührenpflichtige öffentlich-rechtliche Handeln betroffen. Es unterliegt dem staatlichen Haushalts- und Kostenrecht, das in der Gesetzgebungs- bzw. Satzungszuständigkeit von Bund, Ländern und Gemeinden liegt. Die öffentlich-rechtlichen Gebühren haben immer kostenorientiert zu sein. Für die Verwaltungstätigkeit des Bundes ist dies beispielsweise in § 9 Bundesgebührengesetz detailliert umgesetzt.

Bibliotheken, Museen und Archive werden ebenfalls vom Anwendungsbereich des Absatz 1 ausgenommen. Auch diese sollten Gebühren erheben dürfen, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird. Dabei sollten die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechteklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. In Bezug auf Bibliotheken, Museen und Archive und angesichts ihrer Besonderheiten könnten die Gebühren, die im Privatsektor für die Weiterverwendung identischer oder ähnlicher Dokumente erhoben werden, bei der Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne berücksichtigt werden (Erwägungsgrund 23 der Änderungsrichtlinie).

7. Zu § 7 Transparenz

§ 7 IWG setzt Artikel 7 der Richtlinie um. Die Vorschrift wurde durch die Änderungsrichtlinie neu gefasst. Die Änderungen dienen vorwiegend einer klareren Fassung der Anforderungen. Darin wird von den öffentlichen Stellen ein transparentes Vorgehen bei der Festlegung von Standardgebühren verlangt. Was das öffentlich-rechtliche Gebührenwesen anbelangt, besteht hier kein Regelungsbedarf, da diese ohnehin geregelt sind (s. insbesondere § 23 Bundesgebührengesetz). Regelungsbedarf besteht bei allen Entgelten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Gebührenwesens. Insofern spricht § 7 IWG von festen Entgelten statt von Standardgebühren.

Die Weiterverwender sollen die Möglichkeit haben, sich im Vorhinein über die Kosten zu informieren, die für den Fall der Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen auf sie zukommen.

Erheben öffentliche Stellen feste Entgelte Preise für die Weiterverwendung, müssen die entsprechenden Bedingungen und die tatsächliche Höhe der Entgelte einschließlich der Berechnungsgrundlage im Voraus festgelegt und, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischer Form veröffentlicht werden. Ohne vorherige Preisfestlegung müssen öffentliche Stellen darüber informieren, wie die letztlich zu zahlenden Entgelte zustande kommen. Der Weiterverwender kann eine Angabe der Berechnungsweise der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte in Bezug auf seinen Antrag verlangen. Öffentliche Stellen, die aufgrund von Rechtsvorschriften oder allgemeiner Verwaltungspraxis ausreichend Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken, legen auch diese Anforderungen im Voraus fest und veröffentlichen sie soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form. Zu den Transparenzanforderungen gehört auch die allgemeine Unterrichtung über Rechtsbehelfe, die zusätzlich zu der konkreten Unterrichtung bei Entscheidungen über einen bestimmten Antrag erfolgen muss.

8. Zu § 8 Lizenzen

§ 8 IWG setzt Artikel 8 der Richtlinie um. Die Vorschrift wurde durch die Änderungsrichtlinie nur unwesentlich verändert. Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen von Bedingungen abhängig zu machen. Diese dürfen die Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen. Die Bedingungen können auch in einer Lizenz festgelegt werden. Umsetzungsbedarf besteht in Deutschland nur in den Fällen, in denen die öffentlichen Stellen privatrechtlich handeln. Soweit öffentliche Stellen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahrens handeln, sind die Vorgaben der Richtlinie bereits in § 36 VwVfG bzw. den entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften geregelt. Soweit Lizenzen verwendet werden, enthält Artikel 8 Abs. 2 die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Standardlizenzen für die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen. Diese müssen an Besonderheiten des Einzelfalls angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können. Letztlich geht es darum, dass Lizenzbedingungen transparent sind. Standardlizenzen, die online zur Verfügung stehen, können hierbei eine wichtige Rolle spielen (Erwägungsgrund 17). Eine Verpflichtung der öffentlichen Stellen zur Verwendung von Standardlizenzverträgen besteht hingegen nicht. Dies macht Satz 2 deutlich.

Das geltende IWG enthält keine Bestimmungen zu Lizenzen. Es wurde kein Umsetzungsbedarf gesehen, weil in den wichtigsten Bereichen, in denen Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen, entsprechende Standardlizenzen in digitaler Form bereits vorliegen (vgl. BT-Drs. 16/2453, S. 9 f). Im Interesse der Rechtsklarheit hinsichtlich einer vollständigen Umsetzung der Richtlinie wird nunmehr eine Regelung aufgenommen.

9. Zu § 9 Gleichbehandlungsgrundsatz

§ 10 setzt Artikel 10 der Richtlinie um, der durch die Änderungsrichtlinie nicht verändert wurde. Die Richtlinie verlangt, dass für die vergleichbare Weiterverwendung von Dokumenten gleiche Bedingungen gelten müssen. Auch öffentliche Stellen, die Dokumente weiterverwenden wollen, erhalten keine Sonderkonditionen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz stellt die Kernregelung des geltenden IWG dar, zumal ein Anspruch auf Weiterverwendung nach der damaligen Richtlinie nicht bestand. Was das unmittelbare staatliche Handeln anbelangt, besteht kein Umsetzungsbedarf, da der Grundsatz der Gleichbehandlung durch den Staat in der deutschen Rechtsordnung ohnehin fest verankert ist. Umsetzungsbedarf besteht hinsichtlich juristischer Personen des Privatrechts, soweit sie in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, da für sie Artikel 3 GG nicht unmittelbar gilt. Gleiches gilt zudem für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie sich privatrechtlicher Handlungsformen bedienen und eine unmittelbare Grundrechtsbindung für dieses Tätigkeitsfeld abgelehnt wird (vgl. BT-Drs. 16/2453, S. 10).

10. Zu § 10 Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

§ 11 IWG setzt Artikel 11 der Richtlinie um. Die Vorschrift wurde durch die Änderungsrichtlinie hinsichtlich der Digitalisierung von Kulturbeständen ergänzt, blieb im Übrigen aber unverändert.

Artikel 11 Abs. 1 verbietet grundsätzlich Ausschließlichkeitsvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten. Hierdurch soll eine Benachteiligung von Wettbewerbern verhindert werden. Absatz 2 formuliert allerdings Voraussetzungen unter denen – in Abweichung vom grundsätzlichen Verbot – eine Ausschließlichkeitsvereinbarung zulässig sein kann. Der Artikel ist im geltenden § 3 Abs. 4 IWG umgesetzt.

Die Ergänzung der Vorschrift folgt der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive. Hier will die Richtlinie die den Unterschieden in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Sie verweist auf zahlreiche Kooperationsvereinbarungen der betreffenden Einrichtungen mit privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, die privaten Partnern ausschließliche Rechte gewähren. Die Praxis hat gezeigt, dass mit diesen öffentlich-privaten Partnerschaften eine sinnvolle Nutzung von Kulturbeständen erleichtert und gleichzeitig die Erschließung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit beschleunigt werden kann. Eine bestimmte Schutzdauer kann erforderlich sein, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden, wobei bei dieser Überprüfung den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds Rechnung getragen werden sollte, die seit Vertragsbeginn stattfanden. Darüber hinaus sollten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften für die Digitalisierung von Kulturbeständen der kulturellen Partnereinrichtung alle Rechte in Bezug auf die Nutzung der digitalisierten Kulturbestände nach Vertragsende gewährt werden (vgl. Erwägungsgründe 30, 31 der Änderungsrichtlinie).

11. Zu § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 12 regelt das Inkrafttreten des neuen und das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen IWG.

1. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EU Nr. L 345 S. 90) in der durch Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 175 S. 1) geänderten Fassung. [↑](#footnote-ref-1)